



# Kundmachung und Ladung

## zur Bauverhandlung

**Errichtung eines Büro-/Geschäftshauses; Errichtung Nebengebäude und Garage für 2 KFZ, 6 überdachte KFZ, 22 nicht überdachte KFZ, Geländeänderung, Errichtung einer Lärmschutzwand**

(Objekt: Hauptstraße 261, 8077 Gössendorf)

Mit der Eingabe vom 12.09.2022 hat die Bauwerber Firma Max 1 Immobilienverwaltung GmbH um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. 452/4, EZ 588, KG 63220 Gössendorf angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um

**Dienstag, den 24.01.2023**

**8077 Gössendorf, Hauptstraße 261**

**ca. 09:00 Uhr**

anberaamt. Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung .

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 1, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF. iVm. §§ 39 bis 44 AVG 1991 idgF.

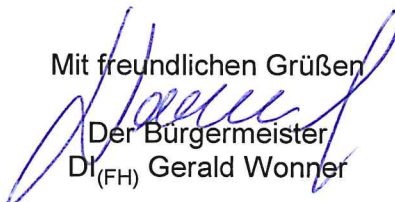
Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

**Die Grundstücksgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen sowie ist die Lage des geplanten Gebäudes für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!**

Mit freundlichen Grüßen



Der Bürgermeister  
D<sub>(FH)</sub> Gerald Wonne

**Kommissionsbehörde:**

Verhandlungsleiter: AL Mag. Simoner Sonja

Bausachverständiger: BM Ing. Josef Greiner

**A Persönliche Verständigung gegen Zustellnachweis (Rsb):**

Bauwerber Max 1 Immobilienverwaltung GmbH

Grundeigentümer Max 1 Immobilienverwaltung GmbH FN: 44451w

Planverfasser Hubmann Bau GmbH. Hoch u. Tiefbau per Mail

Anrainer laut Anrainerverzeichnis/Bauakt

**B Verständigung per E-Mail: mit der Bitte um Stellungnahme, Teilnahme bzw. Kenntnisnahme**

Sonstiger Beteiligter Abwasserverband Grazerfeld, Untere Aue 20, 8410 Wildon

BBL Steirischer Zentralraum Ref. Straßenbau/Verkehrswesen,  
Bahnhofgürtel 77/3, 8020 Graz

Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

E-Werk Fernitz Purkarthofer GmbH, Werkstr. 3, 8072 Fernitz-Mellach

Wasserverband Grazerfeld Südost, St.Peter-Straße 52, 8071  
Hausmannstätten

**C Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel**

**D Öffentliche Bekanntmachung im Internet [www.goessendorf.com](http://www.goessendorf.com)**

**ZUR BEACHTUNG**

Eine Einsichtnahme vorab in die Einreichunterlagen ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung möglich! Sie werden daher gebeten, einen Termin telefonisch bei Gerlinde Kerschbaumer unter 0316 40 13 40-23 oder via Mail unter [bauamt@goessendorf.com](mailto:bauamt@goessendorf.com) zu vereinbaren.

**Kontakt zu folgenden Zeiten:**

Mo, Mi, Do: 08.00 bis 13.00 Uhr, Di: 13:00 bis 18.00 Uhr, Fr: 07.00 bis 13.00 Uhr